

# WETTKAMPFORDNUNG

(Stand 2012)

zum Ligastatut des Westfälischen Turnerbundes im männlichen Gerätturnen

## § 1. Organisationsform von Ober-, Verbands- und Landesliga

(1) Die Oberliga, Verbandsliga und Landesliga bestehen jeweils aus einer Staffel mit bis zu 7 Mannschaften.

(2) In den einzelnen Staffeln turnt jede Mannschaft gegen alle anderen Mannschaften dieser Staffel in Heim- oder Auswärtswettkämpfen gemäß dem Wettkampfplan. Für die Zusammenlegung von mehr als 2 Wettkampfgegnern an einem Ort ist die Zustimmung des Beauftragten für Ligawesen (BfL) und des Kampfrichterbeauftragten Ligawesen (KL) erforderlich.

(3) Die Termine der einzelnen Wettkampftage werden von der Versammlung der Ligavereine bzw. dem BfL festgelegt. Terminverschiebungen sind im Einvernehmen mit dem Wettkampfpartner möglich. Wettkämpfe können auch verlegt werden, wenn mehr als ein Turner der Mannschaft für nationale Wettkämpfe oder Lehrgänge abgestellt wird.

(4) Als jährliche Wettkampfsaison gilt das Kalenderjahr.

## § 2. Meldung

(1) Nach Aufforderung durch den BfL muss durch die Vereine die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an der Saison mit Angabe der Termine (Datum und Uhrzeit) und Austragungsorte der Heimwettkämpfe erfolgen. Weiterhin ist der vorgesehene Heimkampfrichter namentlich an den KL zu melden. Eine namentliche Meldung der Mannschaft dient lediglich zur Information und ist unverbindlich; das Startrecht des Turners am Wettkampftag wird ausschließlich über den Startpass des DTB in Verbindung mit § 3. (4) der Wettkampfordnung geregelt.

(2) Eine Startgebühr wird pro Saison von der Ligaversammlung festgelegt und vor Beginn der Saison auf das Ligakonto eingezahlt.

## § 3. Die Mannschaft und die Übungen

(1) Die Mannschaftsstärke je Wettkampftag ist nicht begrenzt. Die Turner müssen im Kalenderjahr mindestens das 14. Lebensjahr vollenden. Ein Einsatz von Turnern ab dem 12. Lebensjahr ist vor Saisonbeginn schriftlich unter Angabe von Namen und Alter mit der Mannschaftsmeldung beim BfL zu beantragen. Der LA entscheidet über den Einsatz.

(2) An jedem Gerät können 4 Turner starten, wovon 3 in die Wertung kommen.

(3) Für die Durchführung eines Wettkampfes sind mindestens 3 Turner pro Mannschaft erforderlich.

(4) Grundsätzlich sollte ein Turner im Kalenderjahr nur in einer Ligamannschaft eines Vereins eingesetzt werden. Der Turner gilt in einer Mannschaft eingesetzt, wenn er an einem Gerät zum Einsatz kommt.

Ein Turner einer Mannschaft in einer unterklassigen Liga darf jedoch im Kalenderjahr bis zu 6 Geräteeinsätze in einer Mannschaft in einer höherklassigen Liga haben. Hat er mehr Geräteeinsätze, ist er im laufenden und im nächsten Jahr für die unterklassige Liga gesperrt.

(5) Das Wettkampfprogramm wird von der Ligaversammlung festgelegt. Die Wettkämpfe werden nach folgenden Wertungsvorschriften durchgeführt: Oberliga, Verbandsliga und Landesliga: Kür modifiziert Stufe 2 (KM2) nach Wettkampfprogramm DTB mit Modifikationen bzgl. Bonifikation Wertteile/Sprünge und Abgangsregelung

#### § 4. Wettkämpfe

(1) Die Wettkämpfe finden samstags statt oder können im Einvernehmen mit dem Wettkampfpartner auf freitags oder sonntags verlegt werden.

(2) Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, ihre Mannschaften in einer einheitlichen Wettkampfkleidung starten zu lassen. Werbung auf der Turnkleidung muß den DTB-Bestimmungen entsprechen.

(3) Die Gerätereihenfolge richtet sich nach den internationalen Bestimmungen (Boden, Pauschenpferd, Ringe, Sprung, Barren, Reck). Die Vorwegnahme eines oder mehrerer Geräte ist mit Zustimmung des Wettkampfpartners möglich.

(4) Der BfL informiert nach Eingang der Meldungen (vgl. § 2 (1)) frühzeitig vor Beginn der Wettkampfsaison die Wettkampfpartner und die neutralen Kampfrichter über den Austragungsort und Beginn aller Wettkämpfe. Eine eventuell nachträglich erforderliche Änderung des Austragungsortes oder Terminverschiebung muss der Ausrichter mit dem Wettkampfpartner und den neutralen Kampfrichtern abstimmen.

(5) Der Ausrichter hat für eine geeignete Wettkampfstätte zu sorgen. Die Geräte müssen in einem wettkampfgerechten Zustand sein und den vorgeschriebenen Richtmaßen gem. FIG entsprechen. Falls die Geräte nicht wettkampfgerecht sind, ist der Wettkampfpartner darüber rechtzeitig zu informieren. In der Verbands- und Landesliga sollte mindestens eine Bahn (17 m), in der Oberliga eine Fläche (12 x 12 m) mit gefederter Unterkonstruktion als Boden zur Verfügung stehen.

(6) Der Ausrichter hat dafür zu sorgen, dass eine Person mit einem Nachweis eines Kurses „Sofortmaßnahmen am Unfallort bzw. Erste-Hilfe-Kurs“ vor Ort ist; desweiteren muss ein Telefon zum Absetzen eines Notrufs vorhanden sein. Er stellt den Wettkampfleiter, führt die Wettkampfliste und ist für die ordnungsgemäße und zügige Wettkampfabwicklung verantwortlich. Hilfsmittel wie Bandmaß, Kampfrichterzettel, Magnesia usw. sind bereitzustellen.

#### § 5. Wertung und Kampfgericht

(1) Die Übungen werden nach den gültigen Wertungsbestimmungen gemäß § 3,5 gewertet.

(2) Bei allen Wettkämpfen soll das Kampfgericht bei jedem Gerät aus 4 Kampf-

richtern bestehen, die sich aus je einem Vereinskampfrichter und aus zwei neutralen Kampfrichtern zusammensetzen.

(3) Der WTB stellt für jeden Wettkampf 2 neutrale Kampfrichter, von denen einer als Oberkampfrichter mit mindestens B-Lizenz (OKR) fungiert. Der OKR ist neben dem Wettkampfleiter für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich. Seine Kompetenzen und Rechte richten sich nach den entsprechenden Artikeln der Wertungsvorschriften. Der Einsatz der neutralen Kampfrichter wird durch den Kampfrichterbeauftragten Ligawesen (KL) geregelt.

(4) Die Vereine stellen für jeden Wettkampf einen Kampfrichter mit gültiger B-Lizenz, der dem KL vor Beginn der Saison mitzuteilen ist.

## § 6. Wettkampfdurchführung

(1) Mannschaftsführer, Trainer, Betreuer und Turner haben zum zügigen und reibungslosen Wettkampfablauf beizutragen. Es ist Ihnen nicht erlaubt, sich bei den Kampfrichtern oder der Berechnung aufzuhalten.

(2) Vor Wettkampfbeginn ist von den Mannschaftsführern unter Aufsicht des OKR auszulosen, welche Mannschaft am 1., 3. und 5. Gerät beginnt. Die andere Mannschaft beginnt demzufolge am 2., 4. und 6. Gerät. Die 4 Übungen je Mannschaft an jedem Gerät werden im Wechsel geturnt.

(3) Zu Beginn und zum Schluß des Wettkampfes nehmen die Mannschaften komplett Aufstellung. Die Einturnzeit vor jedem Gerätedurchgang beträgt pro Turner maximal 30 Sekunden. Der Wechsel zum nächsten Gerät erfolgt gemeinsam und nur auf Weisung des Wettkampfleiters.

(4) Der Wettkampfleiter führt die Wettkampfliste und gibt nach jedem Gerätedurchgang das jeweilige Zwischenergebnis und nach dem letzten Durchgang das Endergebnis bekannt.

Jeweils eine Ausfertigung der Wettkampfliste erhalten die Wettkampfpartner. Zusätzlich übersendet (per Post oder elektronisch) der Ausrichter die Wettkampfliste zusammen mit dem durch den OKR erstellten Wettkampfbereicht an den KL und den BfL.

(5) Jeder gewonnene Wettkampf und jedes gewonnene Gerät werden mit 2 Plus-, jeder verlorene Wettkampf und jedes verlorene Gerät mit 2 Minuspunkten und jeder unentschiedene Wettkampf und jedes unentschiedenes Gerät mit einem Plus- und einem Minuspunkt bewertet. Staffelsieger ist die Mannschaft mit dem besten Punktergebnis nach gewonnenen Wettkämpfen. Bei Punktgleichheit entscheidet die Gesamtgerätepunktzahl, danach der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften.

## § 7. Mannschaftsführer/Trainer

(1) Vor dem Wettkampf ist dem Wettkampfleiter und dem OKR der Mannschaftsführer zu benennen. Dieser vertritt die Mannschaft in allen Belangen.

(2) Die Mannschaftsführer haben die Meldung der am Wettkampf teilnehmenden Turner bis 15 Minuten vor Wettkampfbeginn bei der Wettkampfleitung abzugeben. Vor Beginn eines jeden Gerätedurchganges muß die Startreihenfolge der Turner schriftlich vorliegen.

(3) Der Mannschaftsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Turnern die Einturnzeiten eingehalten werden und bei Aufruf mit der Übung begonnen wird.

#### § 8. Verstöße

(1) Verstöße gegen die Wettkampfordnung meldet der OKR dem BfL. Die Behandlung erfolgt dann gem. § 7 des Ligastatuts.

#### § 9. Auf- und Abstieg, Rückgabe des Startrechts

(1) Der Oberligameister und weitere interessierte Mannschaften der Oberliga können sich um den Aufstieg in die 3. Bundesliga der Deutschen Turnliga bewerben.

(2) Die letzte Mannschaft aus der Oberliga steigt in die Verbandsliga ab. Sind in der Oberliga weniger als 7 Mannschaften, gibt es keinen Absteiger.

(3) Der Erstplatzierte der Verbandsliga steigt in die Oberliga auf. Sind mehr Plätze in der Oberliga frei, steigt eine entsprechende weitere Anzahl der nächstplatzierten Mannschaften aus der Verbandsliga auf.

(4) Die letzte Mannschaft aus der Verbandsliga steigt in die Landesliga ab. Sind in der Verbandsliga weniger als 7 Mannschaften, gibt es keinen Absteiger.

(5) Der Erstplatzierte der Landesliga steigt in die Verbandsliga auf. Sind mehr Plätze in der Verbandsliga frei, steigt eine entsprechende weitere Anzahl der nächstplatzierten Mannschaften aus der Landesliga auf.

(6) Aus der Landesliga steigt die letzte Mannschaft ab. Sind in der Landesliga weniger als 7 Mannschaften, gibt es keinen Absteiger.

(7) Um den Aufstieg in die Landesliga kämpfen in einer Qualifikation der Absteiger aus der Landesliga und die Neubewerber. Mindestens die beste Mannschaft des Aufstiegswettkampfes steigt in die Landesliga auf. Der Aufstiegswettkampf ist in der Regel drei Monate vor Beginn des ersten Wettkampftages der neuen Saison durchzuführen. Die Neubewerber sind spätestens einen Monat vor dem Aufstiegswettkampf dem BfL zu melden. Die Ausrichtung des Wettkampfes soll möglichst an einen Verein vergeben werden, dessen Mannschaft sich um den Aufstieg in die Landesliga bewirbt. Die teilnehmenden Vereine haben die gültigen Startpässe der teilnehmenden Turner vor Wettkampfbeginn dem Oberkampfrichter vorzulegen.

(8) Sind genauso viele oder mehr Plätze in der Landesliga frei, wie oder als Neubewerber zur Landesliga vorhanden sind, so erfolgt der Aufstieg in die Landesliga bzw. Verbleib in der Landesliga ohne die Durchführung einer Qualifikation.

(9) Für den Fall, dass keine Mannschaft aus der Oberliga in die 3. Bundesliga aufsteigt und ein oder mehrere Vereine aus der 3. Bundesliga absteigen, wird zunächst im nächsten Jahr die Oberliga auf 8 oder mehr Mannschaften erhöht; neben der letzten Mannschaft der Oberliga steigt dann die jeweils erforderliche Anzahl der Mannschaften mit den niedrigsten Ergebnissen in die Verbandsliga ab. Die Verbandsliga wird in diesem Fall um die Zahl der Absteiger aus der Oberliga erhöht; auch hier steigt dann die erforderliche Anzahl der Mannschaften in die Landesliga ab.

Die erste Mannschaft der Verbands- und Landesliga steigen auch in diesem Fall jeweils auf.

(10) Rückgabe des Startrechts (RdS)

a. RdS für die kommende Saison bis 4 Wochen nach dem letzten Wettkampf der abgelaufenen Saison bedeutet das Absteigen in die nächst tiefere Liga (anstelle des regulären Absteigers);

b. RdS bis zum Meldetermin zur Saison gemäß § 2 (1) bedeutet die Zurückstufung auf Gauebene;

c. RdS nach erfolgter Anmeldung zur Saison bzw. während der laufenden Saison bedeutet die Zurückstufung auf Gauebene und Einbehaltung des Startgeldes gemäß § 2,2